



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2017
Folge 22/2017

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Stellenausschreibung	3
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2018	3, 4
Impressum.....	4
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	4
Bürgermeisterwahl 16.11.2017 – Wahlergebnisse	5
Bürgermeister – Stichwahl am 10.12.2017	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59544/2017/006

Salzburg, 22. November 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „ACP Franz-Sauer-Straße 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „ACP Franz-Sauer-Straße 1/A1“, Gst. 796/1 und Teilflächen von 795/9, 2460/2 und 891/1, KG Lieferung II, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.12.2017 bis einschließlich 29.12.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magist-

ratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Die gegenständliche Kundmachung der öffentlichen Auflage und der Bebauungsplanentwurf sowie der Lageplan zum Projekt stehen außerdem auf der Stadthomepage unter www.stadt-salzburg.at im Bereich „Stadtplanung“ zur Verfügung.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47924/2017/011

Salzburg, 13. November 2017

Betrifft:

**150. TAÄ Lidl - Aigner Straße 55; Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 zur Kennzeichnung der Grundparzelle 629/1, KG 56501 Aigen I, Aigner Straße 55 (Fa. Lidl) für Einzelhandelsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten (§ 39 Abs 3 ROG 2009)
Kundmachung des Beschlusses**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 150. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 149. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.9.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2017, Seite 2*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 auf der Grundparzelle 629/1, KG 56501 Aigen I, Aigner Straße 55 (Fa. Lidl), beschlossen.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienver-

kehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/02/21509/2017/020

Salzburg, 7. November 2017

Betrifft:
Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A des Magistrates Salzburg wird die Planstelle der/des

Amtsleiterin/Amtsleiters der Mag.Abt. 5/03–Amt für Stadtplanung und Verkehr

zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen alle Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der örtlichen Raumplanung, der Stadtentwicklungsplanung, der stadtteil- bzw. projektbezogenen Sozialplanung, der Verkehrsplanung, der Architekturbegutachtung inklusive Planungsrecht sowie der Sachverständigentätigkeit im Bereich Landschaft- und Umweltschutz.

Bewerber*innen um diese Planstelle müssen das Universitätsstudium als Diplomingenieur*in bzw. ein Masterstudium in Raumplanung und Raumordnung abgeschlossen haben, in der Verwendungsgruppe A eingestuft sein, die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgreich abgeschlossen haben und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung aufweisen.

Neben der fachlichen Qualifikation müssen Bewerber*innen in der Lage sein, organisatorisch und personell das Amt zu führen.

Bewerbungen sind bis spätestens 22.12.2017 an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/009

Salzburg, 13. November 2017

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2018

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2018 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und	
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und	
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftumfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 22/2017

30. November 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/58620/2017/002

Salzburg, 10. November 2017

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. November 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 25.10.2017 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Julius-Welser-Straße ON 19 und Freiraum Maxglan auf Gst. 124/30, KG Maxglan.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/57025/2009/003

Salzburg, 10. November 2017

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. November 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 25.8.2017 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Siebenbürgerstraße von Stauffeneggstraße bis Siebenbürgerstraße ON 1B auf Gst. 2250/111, KG Lieferung II.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/51706/2017/054

Salzburg, 26. November 2017

Betrifft:

Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017 in der Landeshauptstadt Salzburg

Summe der gültigen Stimmen: 49.281

Auf die BewerberInnen für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

BewerberInnen für die Wahl des Bürgermeisters:

Stimmen:

1. Dipl.-Ing. PREUNER Harald	17.254
2. AUINGER Bernhard	15.709
3. PADUTSCH Johann	5.837
4. REINDL Andreas	3.424
5. Dr. UNTERKOFER Barbara	5.488
6. Dr. FERCH Christoph	1.569

Da kein/e BewerberIn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, findet gemäß § 78 Abs 2 iVm § 94 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 zwischen den Bewerbern

1. Dipl.-Ing. Harald Preuner, Die Stadtpartei - ÖVP, ÖVP
2. Bernhard Auinger, Sozialdemokratische Partei Österreichs - Liste Dr. Heinz Schaden, SPÖ

am 10.12.2017 ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) statt.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr
Tel. 8072-3311
raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/51706/2017/055

Salzburg, 26. November 2017

Betrifft:

Kundmachung der engeren Wahl des Bürgermeisters am 10.12.2017

Kundmachung

der engeren Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg

Da bei der Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017 kein/e BewerberIn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, findet gemäß § 79 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998

am 10.12.2017

ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) zwischen den zwei Bewerbern, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben und denen ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen wurde, statt.

In die engere Wahl des Bürgermeisters sind folgende Bewerber gekommen:

1. Dipl.-Ing. Harald Preuner, Die Stadtpartei - ÖVP, ÖVP
2. Bernhard Auinger, Sozialdemokratische Partei Österreichs - Liste Dr. Heinz Schaden, SPÖ

Hinweis:

Bei der engeren Wahl kann nur für einen dieser Kandidaten eine gültige Stimme abgegeben werden. Wahlberechtigt sind nur jene Personen, die beim ersten Wahlgang am 26.11.2017 wahlberechtigt waren.

Die Einteilung der Wahlsprengel, die Zusammensetzung der Wahlbehörden, die Wahlzeit (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr), die Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarten und Briefwahl und die Bestimmungen über die Verbotzone sind wie bei der Wahl am 26.11.2017 anzuwenden.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg